

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Auflösung und anschließenden Neubildung der Fachausschüsse des Kreistages - Ausschuss für Regionalentwicklung, Ausschuss für Kultur und Bildung, Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung sind von den Fraktionen auch die Ausschussvorsitzenden neu zu benennen.

Die *Besetzung der Ausschussvorsitze* erfolgt gemäß § 44 Abs. 8 Landkreisordnung (LKrO). Danach sollen die Fraktionen bei der Besetzung der Ausschussvorsitze entsprechend ihren Sitzanteilen im Kreistag berücksichtigt werden.

Nähere Erläuterungen hierzu sind dem Runderlass III Nr. 130/1993 (III. 3. S. 8) des Innenministeriums vom 16. Dezember 1993 zu entnehmen (Auszug s. **Anlage**). Danach erfolgt die Besetzung der Ausschussvorsitze nach dem Zugreifverfahren - d'Hondtsches Höchstzahlverfahren, wenn dieses für die Besetzung der Ausschussvorsitze gewählt wird.

Die Fraktionsvorsitzenden haben eine Besetzung der Ausschussvorsitze nach dem Zugreifverfahren - d'Hondtsches Höchstzahlverfahren gewählt und in folgender Reihenfolge auf die Ausschussvorsitze zugegriffen:

1. CDU
2. SPD+LR
3. DIE LINKE
4. CDU

Der durchgeführte Zugriff auf die Ausschussvorsitze und die Benennung der Ausschussvorsitzenden ist der **Anlage** zu entnehmen.

Gemäß Schreiben des Innenministeriums vom 3. November 1998 ist das Ergebnis des Besetzungsverfahrens vom Kreistag durch Beschluss zu bestätigen.

Die Benennung der Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden soll gem. § 14 Abs. 5 Hauptsatzung in den Ausschüssen selbst erfolgen.

Anlagen:

- Tabelle zur Besetzung der Ausschussvorsitze nach dem Zugreifverfahren - d'Hondtsches Höchstzahlverfahren (Stand: 25.11.2003)
- Schreiben des Innenministeriums vom 3. November 1998 - Besetzung der Ausschussvorsitze
- Runderlass III Nr. 130/1993 (III. 3. S. 8) des Innenministeriums vom 16. Dezember 1993 (Auszug)

Anlage zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 46/2007

Besetzung der Ausschussvorsitze nach dem Zugreifverfahren - d`Hondtsches Höchstzahlverfahren :

Fallkonstruktion: SPD-Fraktion + Landrat bilden eine gemeinsame Fraktion / 1 Abgeordneter wechselt von der FDP zu Grüne/B90

Fraktionen des Kreistages / Sitze im Kreistag (○ = Reihenfolge des Zugriffs)							
Teiler	CDU (14 Sitze)	SPD + LR (13 Sitze)	DIE LINKE (10 Sitze)	RDU (5 Sitze)	FDP (3 Sitze)	Bauernverband (3 Sitze)	Grüne / B 90 (3 Sitze)
1	14 (14:1) ○ 1.	13 (13:1) ○ 2.	10 (10:1) ○ 3.	5 (5:1) ○ 6. <i>LOS</i>	3 (3:1) ○	3 (3:1) ○	3 (3:1) ○
2	7 (14:2) ○ 4.	6,5 (13:2) ○ 5.	5 (10:2) ○ 6. <i>LOS</i>	2,5 (5:2) ○	1,5 (3:2) ○	1,5 (3:2) ○	1,5 (3:2) ○
3	4,67 (14:3) ○	4,33 (13:3) ○	3,33 (10:3) ○	1,67 (5:3) ○	1 (3:3) ○	1 (3:3) ○	1 (3:3) ○
4	3,5 (14:4) ○	3,25 (13:4) ○	2,5 (10:4) ○	1,25 (5:4) ○	0,75 (3:4) ○	0,75 (3:4) ○	0,75 (3:4) ○
5	2,8 (14:5) ○	2,6 (13:5) ○	2 (10:5) ○	1 (5:5) ○	0,6 (3:5) ○	0,6 (3:5) ○	0,6 (3:5) ○

Aus o.g. Übersicht ergibt sich folgender Zugriff für die Fraktionen

Reihenfolge des Zugriffs	Fraktion	Zugriff erfolgte durch (Fraktion):	Zugriff erfolgt auf folgenden Fachausschuss:	Als Ausschussvorsitzender wurde benannt:
1.	CDU			
2.	SPD+LR			
3.	DIE LINKE			
4.	CDU			
5.	SPD+LR			
6.	Losentscheid zwischen DIE LINKE und RDU um den 6. Zugriff			

766 12/98

001

Ministerium des Innern



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601105 • 14411 Potsdam

Landkreis Uckermark
Herrn Beigeordneten Dr. Krause
Karl-Marx-Str. 1

17291 Prenzlau

Fax -Nr.: 03984/701399

J
HT-Bau
30

Potsdam 3. November 1998

Gesch.Nr.: III/1
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Kieseberg

Heimnummer: 2210

Besetzung der Ausschussvorsitze

Sehr geehrter Herr Dr. Krause,
bezugnehmend auf Ihre heutige dringende telefonische Anfrage teile ich Ihnen folgendes mit:

Hinweise für die Besetzung der Ausschussvorsitze gemäss § 44 Abs. 8 LKrO enthält der
Runderlass III Nr. 130/1993 (III.3. S 8). Eine Wahl der Vorsitzenden im Sinne von § 42 LKrO
finder nicht statt, wenn das Zugreifverfahren für die Besetzung gewählt wird (§ 44 Abs. 8 spricht
von "Besetzung", nicht von "Wahl").

Der Kreistag bestätigt durch Beschluss das Ergebnis des Besetzungsverfahrens.

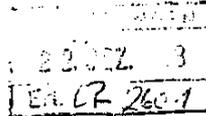
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
[Signature]
Kieseberg

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
14411 Potsdam · Postfach 601163

An alle
Landkreise und kreisfreien Städte
des Landes Brandenburg



Datum: 16. Dez. 1993

Aktenzeichen: III/1-21-01
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Gerner

Telefon: 2311/2310

Runderlaß III Nr. 130/1993

Betr.: Hinweise zur Konstituierung der Organe kommunaler Gebietskörperschaften

Anlg.: - 1 -

I.

Vorbereitung der 1. Sitzung der Vertretung
(Kreistag, Stadtverordnetenversammlung,
Gemeindevertretung)

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 GO, § 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO ist es Aufgabe des Vorsitzenden der Vertretung, die Tagesordnung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten festzusetzen.

Da gem. § 4 Satz 2 KWahlG die Wahlperiode der Vertretungen der Gemeinden und der Städte und der Landkreise erst mit dem Zusammentritt der neu gewählten Vertretung endet, ist für die Aufstellung der Tagesordnung noch der Vorsitzende der am 6. Mai 1990 gewählten Vertretung verantwortlich. Er setzt sich dabei mit dem Amtsdirektor bzw. mit dem hauptamtlichen Bürgermeister oder Oberbürgermeister, dessen Amtszeit gem. § 1 Abs. 2 Amts7G spätestens am 5. Mai 1994 endet, ins Benehmen.

Da die neuen Landkreise erst am 5. Dezember 1993 entstanden sind und insofern § 4 Satz 2 KWahlG gegenwärtig nicht anwendbar ist, empfehle ich, in Anwendung der Grundsätze meines Runderlasses III Nr. 113/1993, die Tagesordnung für die neuen Kreistage vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe nach § 21 KNG aufstellen zu lassen.

Die unterschiedlichen Auswirkungen der Erklärung des Bürgermeisters sollten bei der Ausschubbildung bedacht werden.

Ich verweise noch auf § 50 Abs. 3 GO und § 44 Abs. 3 LKrO: Soweit Fraktionen, die eine Zählgemeinschaft bilden und mehr als die Hälfte der Sitze in der Gemeindevertretung haben, bei der Ausschubbildung nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze erhalten, ist nach § 50 Abs. 3 Satz 2 GO bzw. § 44 Abs. 3 Satz 2 LKrO ein weiterer Sitz zu verteilen.

- d. Im Anschluß benennen die Fraktionen die Namen der von ihnen entsandten Mitglieder. In diesem Zusammenhang erinnere ich an die Vorschrift des § 56 Abs. 3 Satz 3 GO (Pflicht zur Bestellung von Vertretern).
- e. schließlich bedarf die Sitzverteilung und die Ausschubbesetzung noch eines Beschlusses des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung (§ 50 Abs. 5 GO, § 44 Abs. 5 LKrO).

Unabhängig vom vorstehend erläuterten Verfahren können die kommunalen Vertretungskörperschaften einstimmig die Verteilung der Sitze des Hauptausschusses abweichend regeln.

3. Eine Regelung über den Vorsitz im Haupt- bzw. Kreis Ausschub ist in den Vorschriften der §§ 55 ff. GO, §§ 47 ff. LKrO nicht enthalten. Der Gesetzgeber überläßt die Entscheidung darüber der Gemeindevertretung bzw. dem Kreistag (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 GO, § 29 Abs. 2 Nr. 3 LKrO). Aus meiner Sicht bieten sich folgende Regelungen an:
 - a. Den Vorsitz im Hauptausschub führt der Bürgermeister (vgl. dazu Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg 1993, Nr. 10, 184, Anm. 15 zu Hauptsatzung A).
 - b. Der Hauptausschub wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
 - c. Die Vorsitze aller Ausschüsse werden entsprechend den Mehrheitsverhältnissen in der Gemeindevertretung verteilt (Zugreifverfahren).

Ich empfehle, hierzu in der konstituierenden Sitzung einen Beschluß zu fassen.